

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. März 1971

zur Festsetzung des Höchstbetrags für die Lieferung von butteroil an die Türkische Republik im Rahmen des in der Verordnung (EWG) Nr. 305/71 vorgesehenen Ausschreibungsverfahrens

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(71/132/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 305/71 der Kommission vom 11. Februar 1971 über die Durchführung einer Ausschreibung für die Lieferung von 600 Tonnen butteroil an die Türkische Republik ⁽³⁾ hat die deutsche Interventionsstelle eine Ausschreibung für die Herstellung und die Lieferung von 600 Tonnen butteroil an die Türkische Republik durchgeführt. Artikel 7 dieser Verordnung sieht vor, daß auf Grund der eingegangenen Angebote ein Höchstbetrag für die ausgeschriebene Lieferung des butteroils festgesetzt wird.

Die genannte Interventionsstelle hat ein Angebot erhalten, dessen Betrag als Höchstbetrag festgesetzt werden kann.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für den Zuschlag im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 305/71 genannten Ausschreibung beträgt der Höchstbetrag 1 424 112 Rechnungseinheiten.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 1. März 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 35 vom 12. 2. 1971, S. 35.